

Entscheidungskriterien für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der Beitragspflichtigen

Die hier maßgebliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (BS) bestimmt in § 4 Abs. 1 den Umfang des beitragsfähigen Aufwands sowie die Höhe des von den Beitragspflichtigen hiervon zu tragenden Anteils. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Maßnahmen in verkehrsberuhigten Bereichen ist nicht durch einen bestimmten Vomhundertsatz festgesetzt, sondern die Satzung bestimmt eine Obergrenze und eine Untergrenze. Innerhalb dieses Rahmens muss nach § 4 Abs. 6 der konkrete Vomhundertsatz durch eine Einzelsatzung festgesetzt werden.

Die individuelle Festlegung von Anteilssätzen für verkehrsberuhigte Bereiche ist geboten, weil sie gegenüber Fahrbahnen mit oder ohne gesonderte Gehwege deutlich unterschiedliche Verkehrsfunktionen aufweisen, die eine gesonderte Ermittlung des Anteilssatzes erfordern. Verkehrsberuhigte Bereiche können von Fußgängern in der ganzen Breite benutzt werden, außerdem sind Kinderspiele erlaubt. Diese andersartige Funktion der verkehrsberuhigten Bereiche verbietet es, sie wie Fahrbahnen von Anliegerstraßen zu behandeln und die für Anliegerstraßen geregelten Anteilssätze auf sie anzuwenden (Vgl. hierzu Urteil des OVG Münster vom 28.02.1992 – 2 A 1399/90).

Die vorstehenden Überlegungen sind zu beachten, wenn eine Straße im Trennprinzip zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgebaut wird. In diesen Fällen sind die durch den Straßenumbau gebotenen Vorteile für die Anlieger individuell zu bemessen. Die Grundstücke Döppersberg 36 (städtisches Berufskolleg) und Döppersberg 50 (InterCity-Hotel) wurden vor dem Umbau der Straße Döppersberg unmittelbar durch diese Erschließungsanlage erschlossen. Nachdem der Anschluss der Straße Döppersberg an die Bundesallee im Rahmen des Projekts „Neugestaltung Döppersberg“ verlegt werden musste, konnte die Erschließung der vorgenannten Grundstücke in der bisherigen Weise nicht beibehalten werden. Der steile Abstieg zur Bundesallee machte eine teilweise Verlegung der Straße Döppersberg erforderlich, in deren Folge für die Grundstücke Döppersberg 36 und 50 eine eigenständige Erschließungsanlage auf der Fläche der alten Straße neu hergestellt wurde. Diese neue Anlage vermittelt dem Berufskolleg und insbesondere dem Hotel eine von der Hauptverkehrsstraße abgetrennte Erschließungsmöglichkeit. Die als verkehrsberuhigter Bereich angelegte neue Anlage endet als Sackgasse. Durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs stellt sich vor allem für das Hotel die neue Anlage als komfortable Hotelvorfahrt dar, wo der An- und Abreiseverkehr zum und vom Hotel ungestört vom übrigen Verkehr abgewickelt werden kann. Die neue Anlage bietet den erschlossenen Grundstücken damit unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsberuhigung einen wirtschaftlichen Vorteil (Vgl. Beschluss des OVG Münster vom 17.08.2016 – 15 B 652/16).

Ein wirtschaftlicher Vorteil wird auch unter dem Gesichtspunkt der Erneuerung geboten. An der Straße Döppersberg wurden seit deren Ausbau im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Verkehrsknotens Döppersberg Anfang der 1960er-Jahre keine weiteren beitragsrelevanten Baumaßnahmen durchgeführt. Die Fahrbahn wies nach Ablauf einer derart langen Nutzungsdauer entsprechende Schäden auf. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster kann eine bei-

tragsfähige Erneuerung einer Straße auch in andersartiger Weise erfolgen, wenn die daraus resultierenden Vorteile gleichwertig sind (Vgl. Urteil des OVG Münster vom 04.07.1986 – 2 A 1761/85). Dies ist hier der Fall. Die neue Anlage gewährleistet aufgrund ihrer großzügigen Breite und ihrer überschaubaren Länge ein gesichertes Miteinander von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr. Zudem können die Fußgänger in Teilbereichen auch Flächen nutzen, die durch markierte Parkflächen von der übrigen Mischverkehrsfläche getrennt sind.

Der neu geschaffene verkehrsberuhigte Bereich hat nur für die nördlich angrenzenden Grundstücke eine Erschließungsfunktion. Südlich grenzt – durch eine massive Stützwand getrennt – unmittelbar die tiefergelegte Straße Döppersberg an. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ist daher nach den in § 4 Abs. 1 Spalte 5 festgesetzten Vomhundertsätzen zu bewerten. Für verkehrsberuhigte Bereiche mit einseitiger Erschließungsfunktion kommt danach ein Vomhundertsatz zwischen 15 v. H. und 30 v. H. infrage. Da sich die gebotenen wirtschaftlichen Vorteile aus der Ausbaumaßnahme sowohl aus der Verkehrsberuhigung als auch aus der Erneuerung ergeben, ist es angemessen, den Vomhundertsatz im vorliegenden Fall auf 30 v. H. festzusetzen.